



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement  
Postfach 3229, 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen 34h4\_2019-014608\_BV14.3Br

Gemeindeverwaltung Bürgerhaus  
Schloßborner Weg 2  
61479 Glashütten

Gemeindeverwaltung  
Glashütten / HTK

Eing.: 16. Nov. 2021

Abt. IV / Sab. \_\_\_\_\_

Bearbeiter/in Kerstin Brandt  
Telefon (0611) 765 3952  
Fax (0611) 765 3900  
E-Mail Kerstin.Brandt@mobil.hessen.de

Datum 11. November 2021

**Sondernutzungserlaubnis Zufahrtsgenehmigung 2019-014608**

L 3450 in der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Oberems  
NK 5716 042 bis NK 5716 032, bei Stat. 0,320 eine Zufahrt zu errichten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie eine Sondernutzung für die Zufahrt an der L 3450 im o.g. Bereich

die beigefügten Unterlagen erhalten Sie

- zur Kenntnis     zum Verbleib     zur Prüfung     zur Genehmigung  
 zur weiteren Veranlassung     zur Stellungnahme / Bericht  
 zur telef. Rücksprache    bis zum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Brandt  
Anlagen

Az. 34h4\_2019-014608\_BV14.3Br

**Sondernutzungserlaubnis für Zufahrt**  
**Nr. 2019-014608**

Der Gemeinde Glashütten, vertreten durch den Magistrat, Schloßborner Weg, 61479 Glashütten wird hiermit aufgrund des § 19 des Hessischen Straßengesetzes nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen die Erlaubnis erteilt, an der Landesstraße L 3450 in der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Oberems von NK 5716 042 bis NK 5716 032, bei Stat. 0,320 eine Zufahrt zu errichten.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist. Die Erlaubnis gilt bis sie widerrufen wird. Anschließend muss die Zufahrt wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgebaut werden.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung von der Straßenbauverwaltung.
3. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr bis zum 01.02.2022 kein Gebrauch gemacht wird.
4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.



## Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.  
Die Rechte aus Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
6. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.  
Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.
7. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Hofheim,  
Tel.: 06192/9325-0 rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) anzuzeigen.
8. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.  
Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Hofheim,  
Tel.: 06192/9325-0 anzuzeigen.
10. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet Verunreinigungen der Bundesstraße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
11. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen.  
Den Weisungen von der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
12. Der Erlaubnisnehmer wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 und 19 des Hessischen Straßengesetz eine Änderung der Zufahrt/ des Zugangs Sondernutzung und damit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt/ der Zugang einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

13. Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des Hessischen Straßengesetz hingewiesen:

§ 16 Abs. 3 HStrG

*"Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde oder auf Bundesautobahnen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen."*

14. Auf die Erhebung von Verwaltungskosten für diese Sondernutzung nach Maßgabe der Verordnung über die Erhebung von Verwaltungskosten für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 98) wird verzichtet, da die Zufahrt bereits besteht.

Wiesbaden, den 11.11.2021  
(Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement)

*i.A. F. Sterzel*  
.....

Florian Sterzel

Straßenverwaltung, SIB,  
Datenmanagement Rhein-Main

**Hessen Mobil**  
**Straßen- und Verkehrsmanagement**  
Wiesbaden

### **15. Technische Angaben für Zufahrten:**

Die L 3450 darf in allen ihren Bestandteilen – sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – durch die Zufahrt nicht verändert werden.

Verkehrszeichen dürfen durch den Erlaubnisnehmer nicht entfernt werden. Eventuell der Anlage der Zufahrt im Weg stehende Verkehrszeichen (z.B. Verkehrszeichen 625- 10 Richtungstafel in Kurven) sind durch die Straßenmeisterei Hofheim, Tel.: 06192/9325-0, auf Kosten des Erlaubnisnehmers umzusetzen.

Verkehrsbehördliche Anordnungen sind bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.

Alle Verkehrsschilder, die für die durchzuführenden Maßnahmen erforderlich anzuordnen sind, sind in vollreflektierender Ausführung aufzustellen.

Durch Arbeiten am Straßenkörper darf der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert werden.

Sämtliche auf Straßengelände erforderlichen Bauarbeiten (auch die Versetzung von Verkehrszeichen) sind mind. eine Woche vor Beginn der Arbeiten der zuständigen Straßen- und Autobahnmeisterei Frankfurt, anzukündigen und in einem evtl. Ortstermin mit dem betreffenden Leiter der Straßenmeisterei festzulegen. Der Leiter der Straßenmeister ist berechtigt, weitere Weisungen zur Bauausführung zu erteilen.

Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Landesstraße durch die Nutzung der Zufahrt nicht verunreinigt wird. Gegebenenfalls ist die Landesstraße im Bereich der Zufahrt auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu reinigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen auf Straßengebiet ist nicht zulässig.

Um Schäden an der Deckschicht der Straße zu vermeiden, dürfen bei den Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden und Bodenaushubmassen und Material nicht auf dem unbefestigten Seitenstreifen (Bankett) und in die Straßenseitengräben ab- bzw. zwischengelagert werden. Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzungen unverzüglich zu säubern.

Die Zufahrt muss so breit angelegt werden, dass die Baustellenfahrzeuge ungehindert von der Landesstraße auf- und abfahren können.

Sofern Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt werden, hat der Erlaubnisnehmer das zuständige Katasteramt zu verständigen und die zur Grenzziehung erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Der Abfluss des Oberflächenwassers der L 3450 und der Nebenanlagen der Straße darf durch die Zufahrtsanlage nicht behindert werden.

## **Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement**

Soweit sich Gefahrenpunkte aus der Zufahrt bilden, sind diese aus Gründen der Verkehrssicherheit sofort zu beseitigen. Für Schäden, die dem Träger der Straßenbaulast aus der Anlage entstehen - auch gegenüber Dritten – haftet der Erlaubnisnehmer. Die Beseitigung kann auf Kosten der Erlaubnisnehmer vorgenommen werden, wenn der Aufforderung zur Schadensbeseitigung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

**Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße:**

1. Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und der Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüferingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigung zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörde ist Folge zu leisten. Auf § 22 Wasserhaushaltsgesetz wird verwiesen.
5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten stehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung sofort zu benachrichtigen.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist das Straßenbauamt.

10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ und die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.

11. Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.

12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschung sind wieder zu begrünen.

13. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.